

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen der Rolf Langenscheid GmbH, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden.
- b) Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die Rolf Langenscheid GmbH.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Angebote sind hinsichtlich der Preise und Lieferzeiten freibleibend.
- b) Für Kalibrierleistungen gelten ausschließlich die schriftlichen Vereinbarungen, mit dem am Tage des Vertragsabschlusses ausgewiesenen Nettopreis zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
- c) Aufträge werden erst mit ihrer schriftlichen durch die Rolf Langenscheid GmbH, deren Inhalt das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich; Nebenabsprachen und mündlichen Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- d) Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, sowie sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- e) Rolf Langenscheid GmbH behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen Organisationsvorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben; wenn der Auftrag der Rolf Langenscheid GmbH nicht erteilt wird.
- f) Kostenvoranschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich.

### 3. Preise

- a) Alle Preise verstehen sich in € ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Lager Lüdenscheid ausschließlich Verpackung und Versicherung.
- b) Beim Fakturieren wird die MwSt. nach dem jeweiligen gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- c) Soweit sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung Preisfaktoren (z.B. Zoll, MwSt.) durch behördliche Anordnung erhöhen, ist die Rolf Langenscheid GmbH berechtigt, bei Lieferungen den entsprechenden erhöhten Preis zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn durch Wechselkursschwankungen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder sonstige Faktoren, die die Lohn-, Material und andere Kosten der Rolf Langenscheid GmbH beeinflussen, zwischen Auftragserteilung und Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5% eingetreten ist.

### 4. Lieferung und Versand

- a) Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Sämtliche Lieferungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- b) Mangels abweichender Vereinbarung werden alle Sendungen für Rechnung des Kunden versichert und im Schadensfall die Ansprüche aus der Versicherung an den Besteller abgetreten, sobald dieser die entsprechende Versicherungsprämie an die Rolf Langenscheid GmbH entrichtet hat.
- c) Ist keine bestimmte Versandart vereinbart, so werden die Produkte auf dem günstigst erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.
- d) Wird der Versand der Produkte auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Monate verzögert, so ist die Rolf Langenscheid GmbH berechtigt, nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 10% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass seitens der Rolf Langenscheid GmbH höhere Kosten nachgewiesen werden.
- e) Als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gilt der Tag, an dem der Gegenstand das Lager der Rolf Langenscheid GmbH verlässt.

### 5. Liefer- und Installationstermin / Abnahme

- a) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme, sofern die technische Ausführung völlig geklärt ist und etwaige vom Besteller beizustellende Unterlagen zur Verfügung von Rolf Langenscheid GmbH stehen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher, vom Besteller beizustellender Unterlagen oder der Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist angemessen; Liefertermine werden entsprechend verschoben. Es können Teillieferungen ausgeführt werden.
- b) Wenn die Rolf Langenscheid GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel – ob diese Umstände bei der Rolf Langenscheid GmbH selbst oder deren Zulieferanten eintreten – so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die Rolf Langenscheid GmbH von der Lieferverpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Die Rolf Langenscheid GmbH wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse unterrichten.
- c) Befindet sich die Rolf Langenscheid GmbH in Verzug, so kann der Besteller erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Nebenpflichten sowie die Geltendmachung sonstiger Rechte im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, wäre die Verzögerung durch grobes Verschulden verursacht worden
- d) Die vorgenannten Bestimmungen gelten für den Fall entsprechend, dass ein vereinbarter Installationstermin von der Rolf Langenscheid GmbH nicht eingehalten werden kann.
- e) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf Wunsch der Rolf Langenscheid GmbH unverzüglich nach dessen Lieferung förmlich abzunehmen und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen, sobald ihm dessen Funktionsfähigkeit mittels Funktionstest von der Rolf Langenscheid GmbH unter Beweis gestellt worden ist.

## 6. Gewährleistung

- a) Beanstandungen wegen unvollständigen Lieferungen oder äußerlich erkennbaren Mängeln des Liefergegenstandes sind spätestens am 8. Tag nach Empfang des Liefergegenstandes bei der Rolf Langenscheid GmbH schriftlich vorzubringen, solche wegen verborgener Mängel unverzüglich nach deren Entdecken. Die Gewährleistung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Gefahrübergang. Die Rolf Langenscheid GmbH verpflichtet sich, während der Gewährleistungsfrist für mangelhafte Teile der Geräte nach eigener Wahl kostenlos Ersatz zu liefern oder sie instand zu setzen, sofern die Ursache auf mangelhafte Qualität des Gerätes oder auf mangelhafte Arbeit zurückzuführen ist. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die dem normalen Verschleiß unterworfenen Teile. Für Fremderzeugnisse (Fremderzeugnisse sind Erzeugnisse, die nicht von der Rolf Langenscheid GmbH hergestellt sind) haftet die Rolf Langenscheid GmbH nicht. Sie tritt ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse an den Besteller ab. Ein Anspruch des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzen des Kaufpreises besteht nicht, es sei denn, dass die Rolf Langenscheid GmbH trotz mehrfacher Versuche, für die der Besteller ihr angemessene Zeit und Gelegenheit eingeräumt hat, nicht in der Lage ist, diesen Mangel zu beheben.
- c) Auf Wunsch der Rolf Langenscheid GmbH ist der Besteller nach erfolgter Mängelrüge verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Gefahr an die Rolf Langenscheid GmbH zurückzuschicken.
- d) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügender Instandhaltung, anormalen Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- e) Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Arbeiten an den Liefergegenständen ohne Genehmigung der Rolf Langenscheid GmbH von dritter Seite vorgenommen werden oder sonstige Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten erfolgen, worunter auch die Änderung oder Unlesbarmachung der Fabriknummer fällt. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss des Liefergegenstandes an andere Geräte durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind.
- f) Hinsichtlich der Geltendmachung von Schäden aufgrund fehlerhafter Installation von Liefergegenständen sowie von Mängeln, die bei der Ausführung dieser Arbeiten entstehen, regelt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend Absatz 6b. Die Gewährleistung der Rolf Langenscheid GmbH beschränkt sich insoweit unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung von solchen Mängeln am Liefergegenstand, die nachweislich auf ein Verschulden der Rolf Langenscheid GmbH oder Ihrer Beauftragten zurückzuführen sind. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die auftretenden Mängel unverzüglich nach Entdeckung von dem Besteller, ohne vorherige Genehmigung der Rolf Langenscheid GmbH selbst Nachbesserungen vornimmt, oder durch Dritte durchführen lässt.

## 7. Haftungsausschluss

Soweit nicht in Ziffer 5 Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen oder in Ziffer 6 Gewährleistungsansprüche ausdrücklich anerkannt werden, wird die Geltendmachung irgendwelcher sonstiger Ansprüche, z.B. Ersatz für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Rolf Langenscheid GmbH haben die Schäden durch grobes Verschulden verursacht.

## 8. Zahlung

- a) Alle Rechnungen der Rolf Langenscheid GmbH sind 30 Tage netto ohne Rechnungsabzug nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.
- b) Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von der Rolf Langenscheid GmbH ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- c) Wenn nach vorheriger Vereinbarung Wechsel übernommen werden, so werden diese nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Bestellers.
- d) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist die Rolf Langenscheid GmbH nach Mahnung zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes, mindestens jedoch 5 % über den Diskontsatz der EZB, berechtigt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- a) Gelieferte Erzeugnisse bleiben Eigentum der Rolf Langenscheid GmbH bis alle gegenwärtigen Ansprüche der Rolf Langenscheid GmbH gegen den Besteller sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
- b) Der Besteller ist bis zum Erlangen des Eigentums nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Es wird ihm jedoch gestattet, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er ist in diesem Fall verpflichtet, auch dem Abkäufer gegenüber dem Eigentumsvorbehalt von der Rolf Langenscheid GmbH geltend zu machen.
- c) Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Rolf Langenscheid GmbH in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtung, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Falle ist die Rolf Langenscheid GmbH berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und diesen beim Besteller abzuholen, ohne dass er deswegen zuvor vom Vertrag zurücktreten müsste. Der Besteller hat insoweit kein Recht zum Besitz. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn die Rolf Langenscheid GmbH dies ausdrücklich bestätigt. Die Rolf Langenscheid GmbH ist in diesem Fall auch berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an die Rolf Langenscheid GmbH mitzuteilen und die Forderung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Rolf Langenscheid GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- d) Der Besteller ist verpflichtet, alle Rechte der Rolf Langenscheid GmbH aus den vorstehenden Sicherungsbedingungen auch jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und zu wahren, insbesondere bei Pfändungsdrohungen auf das Eigentum der Rolf Langenscheid GmbH hinzuweisen und der Rolf Langenscheid GmbH jede trotzdem erfolgte Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte unverzüglich anzuzeigen.

- e) Die Rolf Langenscheid GmbH verpflichtet sich, das ihr zustehende Eigentum an den Waren und die ihr abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers auf diesen zu übertragen, soweit es sich um Waren bzw. Forderungen aus vollbezahlten Lieferungen handelt und der Wert der Sicherungsgegenstände die der Rolf Langenscheid GmbH insgesamt zustehenden Forderungen um 20% übersteigt.

### 10. Erfüllung

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen – auch Wechselverbindlichkeiten – sowie Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbare oder mittelbare ergebene Streitigkeit ist Lüdenscheid.
- b) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten und Rechtsbeziehungen aus den Lieferverträgen ist für beide Teile nach unserer Wahl das Amtsgericht Lüdenscheid zuständig.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, so bleiben diese Geschäftsbedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- d) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.
- e) Der Lieferant ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

### 11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- a) Rolf Langenscheid GmbH und der Kunde werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen vertraulich behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (gleichgültig ob schriftlich, mündlich, elektronisch, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem einen Vertragspartner an den anderen Vertragspartner für den vorgesehenen Zweck offenbart werden. Zu vertraulichen Informationen zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen und als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem jeweils anderen zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von einem Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- b) Rolf Langenscheid GmbH und der Kunde stellen sicher, dass jeder Dritte, der im Rahmen des Vertrages mit der Leistungserbringung betraut ist, sei es als Arbeitnehmer, Subunternehmer oder in anderer Form, im gleichen Umfang wie die Vertragspartner selbst zur Vertraulichkeit und dem Schutz vertraulicher Informationen verpflichtet wird.
- c) Rolf Langenscheid GmbH und der Kunde werden personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertrages bekannt werden, stets unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz u.a.) verarbeiten.

### 12. DAkKS-akkreditierte Kalibrierscheine und Werkskalibrierscheine (Prüfscheine)

Kalibrierungen im DAkKS-akkreditierten Leistungsumfang werden mit akkreditierten Kalibrierscheinen abgeschlossen, sie sind vom EA MLA und ILAC MRA abgedeckt und enthalten daher das DAkKS-Akkreditierungssymbol und die DAkKS-Kalibriermarke.

Wird mit dem Kunden die Ausstellung von Prüfscheinen (Werkskalibrierscheinen) vereinbart, die innerhalb des akkreditierten Kalibrierbereichs erstellt werden, handelt es sich um keine akkreditierten Berichte / Zertifikate. Diese sind nicht vom EA MLA und ILAC MRA abgedeckt und enthalten daher kein Akkreditierungssymbol und keine DAkKS-Kalibriermarke, sowie keinerlei Hinweise auf die Akkreditierung des Kalibrierlabors.